

# Bekanntmachung

**über die Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder für die Wahlperiode 2019-2024 der katholischen Kirchengemeinde:  
St. Michael Schweinbach/Landshut**

Der Wahlausschuss lädt hiermit alle Wahlberechtigten zur Teilnahme an der Wahl ein.

Die Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder findet am **Sonntag, 18. November 2018**

Wahllokale sind: Filialkirche St. Michael in Schweinbach  
Pfarrsaal von St. Peter und Paul Landshut, Niedermayerstrasse 25

Die Öffnungszeiten der Wahllokale sind:

	<b>Datum</b>	<b>Uhrzeit</b>
Filialkirche St. Michael	18.11.2018	08:00 – 10:00 Uhr vor und nach dem Gottesdienst
Pfarrsaal St. Peter und Paul	18.11.2018	09:00 – 12:00 Uhr

**Die Wahlhandlung endet am 18.11.2018 um 12:00 Uhr.**

Nach Ablauf der Wahlzeit darf der Wahlausschuss nur noch Personen zur Stimmabgabe zulassen, die bereits im Wahllokal anwesend sind.

**Es sind 4 Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen.**

Rechtzeitig eingereicht und als den gesetzlichen Vorschriften entsprechend aufgestellt wurde die **nebenstehende Wahlliste. Es kann nur aus dieser Wahlliste gewählt werden.** Ungültig sind Stimmzettel, auf denen Personen gewählt wurden, die nicht in der Wahlliste stehen.

**Jeder Wähler und jede Wählerin hat so viele Stimmen wie Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind.** Die Wahl wird in geheimer und unmittelbarer Stimmabgabe vorgenommen. Die Stimmzettel müssen so zusammengelegt sein, dass die darin verzeichneten Namen verdeckt sind. Stimmzettel werden im Wahllokal für die Wählerinnen und Wähler bereitgehalten. Es dürfen nur

diese Stimmzettel benutzt werden. Ungültig sind andere Stimmzettel, oder solche, die unterschrieben oder mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind.

Zur Stimmabgabe ist jede Person berechtigt, deren Wahlstimmrecht in der Wählerliste aufgeführt ist oder die ihre Wahlberechtigung nachweisen kann. Zur Überprüfung der Wahlberechtigung sind auf einem Vordruck Familienname, Vorname, Alter und Anschrift anzugeben. Vordrucke werden im Wahllokal bereitgehalten.

Im Zweifelsfall sind die Angaben durch den **amtlichen Personalausweis oder ein vergleichbares Dokument** nachzuweisen.

Wahlberechtigt ist, wer

1. der römisch-katholischen Kirche angehört,
2. in dieser Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz begründet und
3. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat (Art. 11 Abs. 2 GStVS).

### **Briefwahl**

Wählerinnen und Wähler erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein (im Pfarramt erhältlich).

Der Briefwahlschein kann bis zum Dienstag vor der Wahl (13.11.2018) schriftlich oder mündlich beim Pfarramt St. Peter und Paul beantragt werden:

St. Peter und Paul

Niedermayerstr. 25

Telefon. 0871/50174

Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag und Freitag v. 8:30 – 11:30

Außerdem erhalten Sie die Briefwahlunterlagen am Samstag, 03.11.2018 und am Wochenende 10./11.11.2018 in St. Peter und Paul jeweils nach den Gottesdiensten.

Dem Antragsteller/ der Antragstellerin werden folgende Unterlagen zugesandt oder ausgehändigt: Briefwahlschein, Überprüfung der Wahlberechtigung, amtlicher Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag.

Der Briefwähler/ Die Briefwählerin füllt persönlich den Stimmzettel aus, übermittelt den Wahlbrief per Post oder auf andere Weise über das zuständige Pfarramt dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder lässt den Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlraum abgeben. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig.

Ort, Datum

Der/Die Vorsitzende des  
Wahlausschusses

Angeschlagen mit Wahlliste am \_\_\_\_\_  
Abgenommen am \_\_\_\_\_